



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 14 zu Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlas- senen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.101 d WFV

11.21

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2022

Mit dem vorliegenden Nachtrag sind die Randziffern zu den Eingliederungsmassnahmen für Invalide umgearbeitet, aktualisiert und verbessert worden.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/22 versehen.

Abkürzungen

KSBEM	Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
KHMI	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
KSME	Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung

- 4092 Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein individuelles Konto (IK). Darin sind einzutragen:
- die Erwerbseinkommen, von denen Beiträge entrichtet worden sind;
 - die AHV-Nummer der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, dessen bzw. deren Einkommen aufgeteilt worden sind;
 - die Beitragsdauer in Monaten.
- 5001 Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten ([Art. 18 ff. AHVG](#), [Art. 28 ff. IVG](#)) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide ([Art. 8 ff. IVG](#)). Ausserordentliche Alters- und Invalidenrenten ([Art. 42 AHVG](#), [Art. 39 IVG](#)), Hilflosenentschädigungen der AHV und IV ([Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG](#), [Art. 42 Abs. 1 IVG](#)), Assistenzbeiträge der AHV und IV ([Art. 43^{ter} AHVG](#), [Art. 42^{quater} IVG](#)), IV-Renten, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent beruhen ([Art. 29 Abs. 4 IVG](#)) und Hilfsmittel der AHV ([Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG](#)) werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt, sofern das Abkommen mit der EU oder das EFTA-Übereinkommen resp. die darauf basierenden Verordnungen nicht eine Ausnahme vorsehen.
- 1/22 **5.1 aufgehoben**
- 5009 Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen gemäss [Art. 8 IVG](#) haben Personen, wenn diese Massnahmen notwendig und geeignet sind, deren Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Dabei handelt es sich um medizinische Massnahmen, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe) sowie die Abgabe von Hilfsmitteln. Die Anspruchsvoraussetzungen sind in [Art. 9 Abs. 1^{bis} und 2 IVG](#) sowie in den Kreisschreiben der IV über die einzelnen Leistungen geregelt (KSBEM, KHMI und KSME).

5.2 aufgehoben

1/22
5010-
5012
1/22

aufgehoben

5.3 aufgehoben

5013-
5014
1/22

aufgehoben

5015
1/22 Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel in der Schweiz durchgeführt. Die Durchführung im Ausland bildet die Ausnahme ([Art. 9 Abs. 1 IVG](#)).

5016
1/22 Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und die Massnahmen höchstwahrscheinlich dazu beitragen, dass die betroffene Person wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich im Aufgabenbereich betätigen kann, übernimmt die freiwillige Versicherung die Kosten für Eingliederungsmassnahmen im Ausland bei über 20-jährigen Versicherten ([Art. 23^{ter} Abs. 1 IVV](#)).

5017
1/22 Für Personen unter 20 Jahren übernimmt die freiwillige Versicherung die Kosten von im Ausland durchgeführten Eingliederungsmassnahmen, wenn die Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse der Person dies rechtfertigen ([Art. 23^{ter} Abs. 2 IVV](#)).

5022
1/22 Mit dem Rücktritt oder dem Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen

5023
1/22 Kinder, die nicht oder nicht mehr der freiwilligen Versicherung unterstellt sind, deren Vater oder Mutter aber noch freiwillig versichert sind, können dennoch oder weiterhin Eingliederungsmassnahmen beanspruchen. Dies aber höchstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr